

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Hüttwilen

I. Organisation/Behörden

Aufgabe	§ 1.	Die Sekundarschulgemeinde Hüttwilen führt die Sekundarschule. Die Sekundarschulgemeinde umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinden Uesslingen-Buch, Herdern-Dettighofen, Hüttwilen, Nussbaumen und Warth-Weiningen.
Organisation	§ 2.	Die Sekundarschulgemeinde bestellt die folgenden Organe: 1. das Präsidium; 2. die übrigen frei wählbaren Mitglieder der Schulbehörde; 3. die Rechnungsprüfungskommission.
Zusammensetzung der Schulbehörde	§ 3.	<p>¹ Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidium, fünf frei gewählten Mitgliedern und je einem delegierten Mitglied aus den Schulbehörden der Primarschulgemeinden.</p> <p>² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p>
Kompetenzen der Schulbehörde	§ 4.	<p>¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Sekundarschulgemeinde zuständig.</p> <p>² Sie setzt die Entschädigung der Behördenmitglieder sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sekundarschulgemeinde fest.</p> <p>³ Sie kann einzelne Verwaltungsaufgaben einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde oder der Schulleitung übertragen. Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einer Kommission übertragen.</p> <p>⁴ Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.- und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr.25'000.- tätigen.</p>
Beschlussfassung	§ 5.	<p>¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Vorbehältlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang.</p>

³ Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

- Rechnungsprüfungs- § 6. ¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus 5
kommission Mitgliedern. Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern einen
Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, welcher oder welche die
Revisionsarbeiten leitet.
- ² Sie prüft die Rechnung der Sekundarschulgemeinde in
formeller und materieller Hinsicht. Bei der Prüfung muss die
Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Die RPK stellt einen
schriftlichen Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.
- Wahlbüro § 7. Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium und dem Aktuariat
der Schulbehörde sowie den Urnenoffizianten der politischen
Gemeinden.
- Schulleitung § 8. Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung gemäss
Volksschulgesetzgebung ein. Sie kann ihr unter Beachtung
der kantonalen Vorgaben Aufgaben und Befugnisse
übertragen.

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Sekundarschulgemeinde

- Befugnisse der § 9. ¹ Die Stimmberechtigten wählen die Organe der
Sekundar- Sekundarschulgemeinde.
schulgemeinde
- ² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:
1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;
 2. einmalige Ausgaben über Fr.50`000.- und wiederkehrende
Ausgaben über Fr.25`000.-, sofern diese nicht durch das
Gesetz vorgeschrieben sind;
 3. Genehmigung der Jahresrechnung;
 4. Grundstückgeschäfte und Liegenschaftengeschäfte;
 5. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit
anderen Gemeinden;
 6. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
 7. Neu zu übernehmende Aufgaben.
- Wahlverfahren § 10. ¹ Die frei wählbaren Mitglieder der Schulbehörde und das
Präsidium werden an der Urne gewählt.
- ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
werden an der Urne gewählt.

³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind schriftlich bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Sachgeschäfte

§ 11. ¹ Die Abstimmungen finden an der Urne statt.

² Die Stimmberechtigten werden mit einer Botschaft informiert. Vorgängig zur Abstimmung über das Budget und den Steuerfuss lädt die Behörde zu einer Informationsveranstaltung ein.

³ Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren, wie in § 12 genannt, kann eine Informationsveranstaltung zur Rechnung oder zu anderen Themen verlangt werden.

Initiative

§ 12. ¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können beim Präsidium schriftlich unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Ansetzung einer Abstimmung verlangen. Es gelten dabei die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 13. Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 01. Januar 2008.

Genehmigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009

Der Präsident der Sekundarschulgemeinde Hüttwilen: Peter Mächler

Der Aktuar der Sekundarschulgemeinde Hüttwilen : Sven Probst

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am: 25.05.2009